

**11. Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung
- Magisterprüfung -
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 17. Dezember 1997
vom 18. Juli 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S.812), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Dezember 1997 (ABl. NRW.2 S.593), zuletzt geändert am 13. Juni 2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 wird mit der Ordnungsnummer 45 neu eingefügt:
„Religionswissenschaft“
2. In § 15 Absatz 3 beginnt die Nummerierung mit der Ordnungsnummer 46. Die folgenden Fächernennungen werden entsprechend durchnummeriert.
3. In § 15 Absatz 3 wird mit der Ordnungsnummer 53 neu eingefügt:
"Katholische Theologie"
4. In § 15 Absatz 4 Satz 1 wird
"und das Fach Katholische Theologie können" gestrichen und durch "kann" ersetzt.
5. In Anhang A wird neu eingefügt:
„45. Religionswissenschaft

Hauptfach

- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)
- 1 mündliche Prüfung gem. Studienordnung von 30 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung gem. Studienordnung von 30 Minuten Dauer (FP)

6. Die Durchnummerierung der folgenden Fächer erfolgt analog zu Punkt 2.

7. In Anhang B wird neu eingefügt:
„45. Religionswissenschaft

Hauptfach

- 5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung Religionswissenschaft gem. Studienordnung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung Religionswissenschaft gem. Studienordnung von 30 Minuten Dauer (FP)

8. In Anhang A wird neu eingefügt:
„53. Katholische Theologie

Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)“

9. In Anhang B wird neu eingefügt:
„53. Katholische Theologie

Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung gem. Studienordnung von 30 Minuten Dauer (FP)

Artikel II

Die vorstehende Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2002 erstmalig für die Studiengänge Religionswissenschaft und/oder den Nebenfachstudiengang "Katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03. Dezember 2001 vom

Münster, den 18. Juli 2002

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Juli 2002

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt